

# Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

vom 20. August 2014



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Verhältnismässigkeit	3
Art. 4 Bekanntgabe	3
Art. 5 Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen	4
Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen	4
Art. 7 Vernichtung	4
Art. 8 Datenschutz	4
Art. 9 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 64 Gemeindegesetz, Art. 15 Polizeiverordnung der Gemeinde Bubikon und Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes folgendes Reglement zur Videoüberwachung

**Art. 1  
Zweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.

Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) oder passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Blickschutzfilters (Privacy-Filter) erfolgen.

**Art. 2  
Zuständigkeit**

Der Gemeinderat entscheidet durch amtlich zu publizierende Verfügung über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen, im Gemeingebrauch stehenden Orten.

**Art. 3  
Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine mildereren, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der überwachte Perimeter ist kartografisch als Bestandteil der Verfügung (Beschluss Gemeinderat) festzuhalten.

Die Betriebszeiten einer Videoanlage sind auf das Notwendige zu beschränken.

**Art. 4  
Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, sofern sie für die betroffene Person nicht offensichtlich ist.

**Art. 5  
Datensicherheit und  
Einsichtnahme in die  
Aufzeichnungen**

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Polizei im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

**Art. 6  
Weitergabe der  
Aufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) den strafverfügenden Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind von der Weitergabe zu anonymisieren.

**Art. 7  
Vernichtung**

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 weitergegeben werden.

**Art. 8  
Datenschutz**

Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

**Art. 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bubikon, 20. August 2014

**Gemeinderat Bubikon**

Christine Bernet  
Gemeindepräsidentin

Matthias Willener  
Gemeindeschreiber